

**Amt Usedom-Nord  
Der Amtsvorsteher  
als Hafenbehörde**

**Hafennutzungsordnung  
für den Peenemünder Haupthafen**

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2), wird für die Benutzung des Hafengebietes und der Hafenanlagen des öffentlichen Haupthafens in der Gemeinde Peenemünde folgendes angeordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Hafennutzungsordnung gilt im Bereich des für den öffentlichen Verkehr gewidmeten und durch die Hafenbehörde gekennzeichneten Hafengebiets des Peenemünder Haupthafens, am Ostufer der Bundeswasserstraße des nördlichen Peenestromes.

Lage:           Breite – 54:08:00  
                  Länge – 13:46:00

**§2  
Hafenbehörde**

1. Hafenbehörde gemäß § 3 Abs. 1 der Hafenverordnung (HafVO) ist der Amtsvorsteher des Amtes Usedom-Nord als Ordnungsbehörde.
2. Die Anschrift der Hafenbehörde lautet:

Amt Usedom-Nord  
Der Amtsvorsteher  
Möwenstraße 1  
17454 Ostseebad Zinnowitz

Telefon        038377/73-0  
                  73-130  
                  73-132

E-Mail:        [info@amtusedomnord.de](mailto:info@amtusedomnord.de)  
Web:           [www.amtusedomnord.de](http://www.amtusedomnord.de)

Sprechzeiten: Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr; 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr; 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

Montag – Freitag außerhalb der Sprechzeit nach Vereinbarung.

3. Soweit Aufgaben nach der Hafenverordnung in Handlungsformen des privaten Rechts wahrgenommen werden, bedient sich die Hafenbehörde gemäß § 3 Abs. 6 HafVO der Dienstkräfte der Peenemünde Hafenbetriebsgesellschaft mbH.

Die Anschrift der Hafenbetriebsgesellschaft lautet:  
 Peenemünde Hafenbetriebsgesellschaft mbH  
 Fährstraße 9  
 17449 Peenemünde

Anmeldung über	Tel.	038371/25731 0171/4439085 0174-9597832
	e.mail	hafenbetriebsgesellschaft@web.de
	Funk:	Peenemünde Port - UKW – Kanal 15

4. In dem Teil des Hafens, der zur Bundeswasserstraße gehört, bleibt die Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unberührt.

### § 3 Hafengebietsgrenzen

Die Hafengebietsgrenzen sind als Anlage im Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Hafennutzungsordnung.

### § 4 Nutzung der Kaianlagen

1. Die Kaianlagen und die zum öffentlichen Hafen gehörenden Betriebsflächen sind dem Umschlag (Lösch- und Ladeverkehr), dem Ein- und Ausschiffen (Passagierverkehr) und Wassersport (Sportbootverkehr) sowie der Lagerung von Umschlagsgütern vorbehalten, sofern sie dafür ausgewiesen sind.
2. Beim Abstellen von Landfahrzeugen und Gütern ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.
3. Der Betreiber der Kaianlage hat nach Abschluss der Umschlagstätigkeiten die genutzten Flächen zu beräumen und zu säubern. Diese Verpflichtungen obliegen auch jedem Benutzer der Kaianlage für die von ihm verursachten Verunreinigungen.
4. An Kaianlagen, die dem Güterumschlag vorbehalten sind, darf keine Abfertigung von Passagieren durchgeführt werden, wenn dafür nicht die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind.

5. Die Peenemünde Hafenbetriebsgesellschaft mbH kann weitere Festlegungen für die Benutzung der Kaianlage treffen, sowie die Belastung der Kaianlagen und die Benutzung der öffentlichen Verladeeinrichtungen regeln.
6. Die Kaianlagen können, wenn es der Hafenbetrieb erlaubt, durch Besucher betreten und auf der Ostseite mit Erlaubnis der Peenemünde Hafenbetriebsgesellschaft befahren werden. Der Fahrzeugverkehr, einschließlich des Fahrradverkehrs in der Fußgängerzone ist nicht gestattet. Der Lieferverkehr hat in der Zeit von 07:00 bis 10:00 Uhr zu erfolgen

## **5 Hafenabgaben**

Die Benutzung des Hafens durch Wasserfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper ist kostenpflichtig und richtet sich nach der gültigen Hafentgeltordnung der Peenemünde Hafenbetriebsgesellschaft.

## **§ 6 An- und Abmeldung**

1. Die nach der Hafenverordnung für Wasserfahrzeuge vorgeschriebene unverzügliche Anmeldung nach Ankunft im Hafen und die rechtzeitige Abmeldung vor dem Verlassen des Hafens, hat beim Hafenmeister zu erfolgen (Tel. 0171-4439085 oder 0174-9597832).
2. Von der An- und Abmeldung befreit sind Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Peenemünde Hafenbetriebsgesellschaft mbH abgestimmten Fahrplan verkehren sowie die in § 10 HafVO – MV genannten Fahrzeuge.

## **§ 7 Liegeplätze**

1. Hafenliegeplätze werden durch die Peenemünde Hafenbetriebsgesellschaft mbH zugewiesen und dürfen nicht ohne deren Genehmigung oder der Anweisung des Hafenmeisters gewechselt werden. Auf Verlangen des Hafenmeisters hat der Schiffsführer sein Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholen.
2. Es können mehrere Fahrzeuge nebeneinandergelegt werden.
3. Durch die Peenemünde Hafenbetriebsgesellschaft mbH können Dauerliegeplätze von einem Monat bis zu einem Jahr zugewiesen werden. Die Nutzung eines Dauerliegeplatzes ist durch den Eigner zu beantragen und mit der Peenemünde Hafenbetriebsgesellschaft mbH vertraglich zu vereinbaren.
4. Die Zuweisung von Liegeplätzen für Tageslieger erfolgt durch den Hafenmeister. Bei Abwesenheit des Hafenmeisters können vorübergehend freie Liegeplätze genutzt werden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Eintreffen des Hafenmeisters zu erfolgen. Die Liegeplätze 09 und 10 sind von Mai bis September für die Flusskreuzfahrtschiffe reserviert und können nur nach Genehmigung durch die Peenemünde Hafenbetriebsgesellschaft mbH genutzt werden.

5. Das steuernrechte Drehen von Fahrzeugen an der Kaikante ist nicht gestattet.
6. Bei vorsätzlichen oder groben Verstößen gegen diese Ordnung kann die Zuweisung eines Liegeplatzes verweigert oder widerrufen werden.

## **§ 8**

### **Umschlag von Gütern**

1. Güter die im Hafen umgeschlagen werden sollen sind nach vorheriger Vereinbarung mindestens 24 Std. vor Eintreffen des Fahrzeuges der Peenemünde Hafenbetriebsgesellschaft mbH zu melden. Durch den Hafenmeister wird der Liegeplatz für die Abfertigung der Güter zugewiesen.
2. Für den Umschlag im internationalen Verkehr (ISDN-Code) ist der Liegeplatz 7 zertifiziert. Während der Liegezeit des Schiffes ist der Liegeplatz entsprechend der Vorschriften vor unbefugten Betreten zu sichern. (Abspernung durch Bauzaun o. ä. Einfriedung).
3. Die Anmeldung von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern regelt sich nach den Spezialvorschriften über den Umgang mit gefährlichen Gütern in Häfen von Mecklenburg-Vorpommern. Der Umschlag von Gefahrgütern muss der Peenemünde Hafenbetriebsgesellschaft mindestens 48 Std. vor Eintreffen des Fahrzeuges unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen und Zeugnisse schriftlich angezeigt werden. In begründeten Fällen kann der Umschlag von Gefahrgut verweigert werden.

## **§ 9**

### **Fahrgeschwindigkeit**

Unbeschadet der in der Landesverordnung für die Häfen von Mecklenburg-Vorpommern sowie der Schifffahrtstraßenordnung und deren ergänzenden Bekanntmachungen und Anordnungen für die Seeschifffahrtsstraßen im Bereich Mecklenburg-Vorpommern getroffenen Regelungen, haben Wasserfahrzeuge im Hafengebiet mit geringstmöglicher, sicherer Geschwindigkeit zu manövrieren.

## **§ 10**

### **Angel- und Badeverbot**

1. Vom 01. April bis 31. Oktober ist das Angeln nur mit Erlaubnis der Peenemünder Hafenbetriebsgesellschaft mbH erlaubt. Während des Zeitraumes vom 01. November. bis 31. März ist das Angeln unter Berücksichtigung des Hafetriebes zulässig.

Das Baden ist im Hafengebiet aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verboten.

## **§ 11**

### **Straßenverkehr im Hafengebiet**

1. Das Befahren des Hafens mit Kraftfahrzeugen ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nur denjenigen Personen gestattet, die zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes im Hafen tätig sind.

2. Im gesamten Hafengebiet ist das Parken im Sinne der Straßenverkehrsordnung verboten.
3. Im Übrigen gelten im Hafengebiet uneingeschränkt die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
4. Die Peenemünde Hafenbetriebsgesellschaft mbH ist befugt, bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung das Verlassen des Hafengebietes anzuordnen.

## **§ 12**

### **Ver- und Entsorgung**

1. An Bord anfallende Abfälle und Rückstände sind vorschriftsmäßig zu sammeln und nach Maßgabe von Bundes - und Landesrecht sowie der örtlichen Satzung zu entsorgen.
2. Übernahme von Trinkwasser und Elektroenergie erfolgt über die Versorgungsanlagen und Zähleinrichtungen der Peenemünde Hafenbetriebsgesellschaft in Absprache mit dem Hafenmeister.
3. Das Betanken von Wasserfahrzeugen hat, in Abstimmung mit dem Hafenmeister, unter Beachtung aller Bestimmungen des Brandschutzes, des Gewässerschutzes und des Umweltschutzes zu erfolgen. Für Schäden haftet der Eigner.

## **§ 13**

### **Lagern von Gütern**

1. Das Lagern von Gütern ist nur nach Genehmigung durch die Peenemünde Hafenbetriebsgesellschaft erlaubt. Die Flächenbelastung darf nicht höher als die zugewiesene Belastung sein.
2. Jegliche Lagerung und Zwischenlagerung von gefährlichen Gütern bedarf der Zustimmung der Peenemünde Hafenbetriebsgesellschaft mbH.

## **§ 14**

### **Rauchen und Umgang mit offenem Feuer**

1. Beim Rauchen und Umgang mit offenem Feuer ist jedermann verpflichtet, die Sorgfalt anzuwenden, die zur Abwendung von Feuergefahr notwendig ist.
2. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind verboten:
  - im Umkreis von 30 m von gefährlichen Gütern;
  - beim Betanken von Fahrzeugen.

## **§15**

### **Verhalten bei Gefahr**

1. Der Ausbruch von Feuer und die Feststellung sonstiger gefahrdrohender Zustände sind unverzüglich über den Notruf 112 zu melden. Anschließend ist die Peenemünde Hafenbetriebsgesellschaft zu benachrichtigen.

2. Personen- und Schiffsunfälle sowie das drohende Sinken von Schiffen sind der Peenemünde Hafenbetriebsgesellschaft unverzüglich zu melden.
3. Unabhängig von den Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung sind die Anordnungen des Hafenmeisters, der Feuerwehr und der Polizeibeamten unverzüglich zu befolgen.
4. Ist ein Schiff überladen oder sind Anhaltspunkte für seine Seeuntüchtigkeit vorhanden, so kann der Hafenmeister das Auslaufen aus dem Hafen verbieten.

## **§ 16**

### **Verkehrsstörende Einrichtungen**

Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafenverkehr oder die durchgehende Schifffahrt stören können, dürfen nicht angebracht werden.

## **§ 17**

### **Gültigkeit anderer Vorschriften**

Soweit diese Ordnung nicht Abweichendes bestimmt, bleibt die Geltung anderer Rechtsvorschriften, insbesondere der Seeschiffsstraßenordnung (SeeSchStrO) in der jeweils gültigen Fassung, unberührt.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Hafennutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafennutzungsordnung vom 01.04.2000 außer Kraft.

Zinnowitz, den 06.01.2020

  
Wolfgang Gehrke  
Amtsvorsteher



— Hafengebietsgrenze



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 12.02.2020 im Internet unter der Website „[www.amtusedomnord.de](http://www.amtusedomnord.de)“.

Veröffentlicht: 12.02.2020 gez. Lachnit

